



## Anlage zu den Entsorgungsbedingungen

### Besondere Regelung für die Gemeinde Ihlow

Gültig ab 1. Mai 2013

#### Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV) für die Abwasserbeseitigung (ohne Oberflächenentwässerung) in der Gemeinde Ihlow

##### A Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 der AEB des OOWV

###### A1 Entgeltgrundsatz

Der an den OOWV zu zahlende BKZ errechnet sich aus den Kosten für die Herstellung, den Ausbau, die Verstärkung und die Erneuerung der Abwasserbeseitigungseinrichtung im Gebiet der Gemeinde Ihlow.

###### A2 Entgeltmaßstab

Als Entgeltmaßstab wird der Beitragsmaßstab der Gemeinde Ihlow fortgeführt. § 4 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Ihlow in der neuesten Fassung wird somit Bestandteil der AEB.

###### A3 Entgeltsatz

Der Entgeltsatz für die Herstellung der zentralen Abwasseranlage beträgt 3,38 EUR/m<sup>2</sup>

###### A4 Zusätzliche Baukostenzuschüsse

Die Herstellung betriebswirtschaftlich unzumutbarer Entsorgungsanlagen wird von der Zahlung eines weiteren BKZ abhängig gemacht. Hierüber ist im Einzelfall ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

###### A5 Fälligkeit

Der BKZ wird nach Abschluss des Anschlussvertrages fällig. In Fällen, in denen die Fälligkeit noch nicht eingetreten ist, kann die Ablösung durch gesonderten Vertrag vereinbart werden.

##### B Grundstücksanschluss gem. § 12 der AEB des OOWV

###### B1 Anschlusskosten

Aus den Kostenfaktoren Material-, Lohn-, Fahrt-, Regie-, Inbetriebnahme-, Bearbeitungs- und Gerätekosten werden Pauschalbeträge gebildet.

###### B2 Abnahmen etc. auf Nachweis

Entgelt für die Überwachung von Arbeiten, Abnahme und Überprüfung von Entwässerungsanlagen und sonstige Tätigkeiten (z. B. Prüfung der bebauten und befestigten Flächen, die Niederschlagswasser ableiten), je angefangene halbe Stunde einschließlich Anfahrtsweg 28,00 EUR

###### B3 Anschlusslerlaubnis

Entgelt für die Erteilung einer Anschlusslerlaubnis (zusätzlich zu den Anschlusskosten) 127,25 EUR

##### C Zentrale Abwasserbeseitigung

###### C1 Abwasserentgelte

- a) Das Abwasserbeseitigungsentgelt besteht aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis.
- b) Der Grundpreis bemisst sich nach der Größe/Nennweite des Trinkwasseranschlusses und der Anzahl der zu entsorgenden wirtschaftlichen Einheiten.
- |   |                      |
|---|----------------------|
| Der Grundpreis beträgt für Anschlüsse von 25 bis 40 mm Nennweite pro Monat und wirtschaftlicher Einheit                                 | 6,25 EUR             |
| Der Grundpreis beträgt für Anschlüsse mit folgenden Nennweiten, soweit diese für die erste wirtschaftliche Einheit erforderlich werden: |                      |
| 50 mm   | 9,75 EUR pro Monat   |
| 80 mm   | 24,95 EUR pro Monat  |
| 100 mm  | 39,00 EUR pro Monat  |
| 125 bis 150 mm  | 87,75 EUR pro Monat  |
| ab 200 mm   | 156,00 EUR pro Monat |

Für jede weitere wirtschaftliche Einheit wird zusätzlich ein Grundpreis in Höhe von 6,25 EUR pro Monat berechnet.

Als wirtschaftliche Einheit gelten einzelne oder mehrere Räume, die eigenständig genutzt werden können und zu diesem Zweck jeweils mit Küche oder Kochgelegenheit bzw. Wasserversorgung und Sanitäreinrichtung ausgestattet sind. Wirtschaftliche Einheiten sind z. B. Wohnungen, (Ferien-) Appartements, Gewerbebetriebe, Arzt- und Anwaltspraxen, öffentliche Einrichtungen usw.

- c) Der Arbeitspreis beträgt für jeden vollen m<sup>3</sup> normal verschmutzten Abwassers 2,68 EUR
- d) Für die Einleitung von stark verschmutztem Abwasser wird eine gesonderte vertragliche Regelung getroffen.

###### C2 Absetzzählerzuschlag

Das Entgelt für die Bearbeitungskosten bei der Berücksichtigung von Absetzzählern des Kunden im Rahmen einer vom Kunden veranlassten Abwasserabsetzung beträgt monatlich je Absetzzähler 1,20 EUR

###### C3 Außergewöhnliche Einleitung

Entgelt für die Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art sowie für die Zulassung höherer Einleitungswerte 127,25 EUR

##### C4 Abwasserbeprobung

Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch nicht erlaubtes Einleiten von Abwasser oder Überschreitung von Grenzwerten erforderlich werden: 56,00 EUR  
zuzüglich Labor-Untersuchungskosten

##### D Beseitigung von Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen gemäß § 15 der AEB des OOWV

Gemäß Fäkalschlamm Entsorgungssatzung des Landkreises Aurich entsorgt der Landkreis Aurich die Abwässer aus Grundstücksentwässerungsanlagen und erhebt dafür Gebühren.

##### E Zahlungsverzug des Kunden

Die Kosten je Mahnvorgang betragen 2,56 EUR

##### F Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2013 in Kraft.

Der OOWV ist jederzeit berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Die Höhe der jeweiligen Entgelte muss den sich in entsprechender Anwendung der Grundsätze des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes ergebenden Anforderungen genügen. Soweit die Entgelte die danach zulässige Höhe überschreiten, ist der OOWV zu einer Absenkung verpflichtet.

#### OOWV

Georgstraße 4, 26919 Brake  
Telefon 04401 916-0  
Telefax 04401 5398  
oowv.brake@oowv.de

www.oowv.de